

10

Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Dabei ist das Fremdkapital nach der Fälligkeit gegliedert und das Eigenkapital wird unterteilt in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Fremdkapital	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Laufende Verbindlichkeiten (Sachgruppe 200).....	4
2.3	Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppen 201 und 206)	7
2.4	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA) (Sachgruppe 204).....	11
2.5	Rückstellungen (Sachgruppen 205 und 208)	12
2.6	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (Sachgruppe 2091)	13
2.7	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital (Sachgruppe 2092)	14
3	Eigenkapital	15
3.1	Allgemein	15
3.2	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900)	16
3.3	Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910).....	16
3.4	Rücklagen der Globalbudgetbereiche (Sachgruppe 2920)	16
3.5	Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930).....	16

10 Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals

3.6	Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940).....	16
3.7	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)	17
3.8	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (Sachgruppe 299).....	20

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.3 «Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppen 201 und 206)»; Unterscheidung von kurz- und langfristigen derivativen Finanzinstrumenten – Ergänzung Kapitel 3.8.2 «Bilanzierung, Bewertung und Buchführung»; Unterscheidung von kurz- und langfristigen derivativen Finanzinstrumenten
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2024	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesezt

- § 121 Bilanz, a. im Allgemeinen
- § 122 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
- § 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze

Gemeindevorordnung

- § 29 Bewertung des Fremdkapitals

2 Fremdkapital

2.1 Allgemein

2.1.1 Sachgruppen

Fremdkapital

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
- 205 Kurzfristige Rückstellungen
- 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 208 Langfristige Rückstellungen
- 209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital

2.1.2 Bilanzierung und Bewertung

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Das Fremdkapital wird in kurz- und langfristige Verbindlichkeiten unterteilt. Als kurzfristiges Fremdkapital gelten diejenigen Positionen, die innerhalb der nächsten 12 Monate zu einem Mittelabfluss führen.

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. Die erfassungspflichtigen Vorgänge und Tatbestände müssen willkürfrei und unverfälscht (wahrheitsgetreu) erfasst werden.

Die Bewertungen müssen dokumentiert und nachprüfbar sein. Bei Unsicherheiten in der Bewertung ist ein vorsichtig ermittelter Wert zu bilanzieren, so dass die Passiven nicht unterbewertet sind. Die willkürliche Bildung von stillen Reserven (Überbewertung) ist unzulässig.

2.2 Laufende Verbindlichkeiten (Sachgruppe 200)

2.2.1 Sachgruppen

Laufende Verbindlichkeiten

2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten
2001	Kontokorrente mit Dritten
2002	Steuern
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten
2004	Transferverbindlichkeiten
2005	Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)
2006	Depotgelder und Kautionen
2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten

2.2.2 Inhalt

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden. Sie sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen (entspricht in den meisten Fällen der Fälligkeit) und stellen deshalb kurzfristiges Fremdkapital dar.

2.2.2.1 Sachgruppe 2000 «Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten»

Verbindlichkeiten aus dem Bezug bzw. der Inanspruchnahme von Waren- und Materiallieferungen, Dienstleistungen und übrige Betriebsaufwendungen sowie zur Auszahlung gelangende Transferzahlungen.

Die Sachgruppe enthält auch die Kreditoren der Sozial- und Personalversicherungen (AHV, ALV, FAK, Personalvorsorgeeinrichtungen, Kranken- und Unfallversicherungen). Sowohl die Arbeitnehmenden als auch die Arbeitgebendenbeiträge werden in dieser Sachgruppe verbucht. Die Belastung der Erfolgsrechnung erfolgt in der Sachgruppe 305 «Arbeitgebendenbeiträge (AG)» des entsprechenden Aufgabenbereichs.

Familienzulagen (Kinderzulagen und Ausbildungszulagen) zahlt das Gemeinwesen im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt (SVA) an die Arbeitnehmenden aus. Sie werden dem Gemeinwesen von der SVA in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zurückerstattet. Daher findet die Verbuchung der Auszahlungen und Rückvergütungen erfolgsneutral in der Bilanz auf dem Kreditorenkonto mit der SVA statt. Leistet das Gemeinwesen höhere Familienzulagen, als vom übergeordneten Recht vorgesehen ist, sind diese in den betreffenden Aufgabenbereichen in der Sachgruppe 3040 «Kinder- und Ausbildungszulagen» zu verbuchen.

2.2.2.2 Sachgruppe 2001 «Kontokorrente mit Dritten»

Kontokorrente werden aus Gründen der administrativen Vereinfachung von gegenseitigen Zahlungsströmen eingesetzt, insbesondere dann, wenn die Zahl der Transaktionen hoch ist.

Pro Gläubigerin bzw. Gläubiger ist ein separates Konto zu führen.

Kontokorrente der Sachgruppe 2001 weisen grundsätzlich Habenbestände auf. Kontokorrente mit einem aktiven Saldo sind in der Sachgruppe 1011 «Kontokorrente mit Dritten» zu bilanzieren.

Abgrenzung

Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten) und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Einheiten sind in der Sachgruppe 2005 zu führen.

2.2.2.3 Sachgruppe 2002 «Steuern»

Rückzahlungsverpflichtungen aus Steuern (negative Restanzenbeträge in den Steuerabrechnungen des Gemeindesteueramts) und Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuer.

Steuerforderungen aus allgemeinen Gemeindesteuern (Restanzen) gemäss den Steuerabrechnungen des Gemeindesteueramts sind in der Sachgruppe 1012 «Steuerforderungen» zu bilanzieren.

Abgrenzung

Forderung aus Mehrwertsteuern (Vorsteuerguthaben) werden in der Sachgruppe 1019 «Übrige Forderungen» erfasst.

2.2.2.4 Sachgruppe 2003 «Erhaltene Anzahlungen von Dritten»

Vorauszahlungen von Dritten sind erhaltene Anzahlungen. Sie stellen die Gegenleistung von zukünftigen Güterlieferungen oder Dienstleistungen dar. Sie werden vorerst erfolgsneutral über die Bilanz gebucht. Erst wenn die Lieferung erfolgt resp. die Leistung erbracht wurde, darf der Ertrag verbucht werden.

Abgrenzung

Depotgelder und Kautionen werden in der Sachgruppe 2006 erfasst.

2.2.2.5 Sachgruppe 2004 «Transferverbindlichkeiten»

Gemeindebeiträge, Einnahmenanteile anderer öffentlicher Gemeinwesen und andere Transferzahlungen, deren wirtschaftliche Bezugsberechtigung im abgelaufenen Rechnungsjahr entstanden ist, werden in der Sachgruppe 2004 erfasst, wenn die Höhe des Betrages bestimmt ist. Dies kann durch eine anerkannte Forderung oder Zusicherung, eine Abrechnung oder vergleichbare Aufstellungen erfolgt sein. Die Auszahlung erfolgt sicher im folgenden Rechnungsjahr.

Abgrenzung

Noch nicht eingeforderte oder abgerechnete Ansprüche von Dritten werden in der Sachgruppe 2043 «Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung» ausgewiesen.

Verpflichtungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich werden auf dem Sachkonto 2059.2x «Kurzfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich» bzw. Sachkonto 2089.2x «Langfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich» bilanziert.

2.2.2.6 Sachgruppe 2005 «Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)»

Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten. Die Konten sind beim Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.

Interne Kontokorrente mit Soll-Saldo werden in der Sachgruppe 1015 «Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)» bilanziert.

2.2.2.7 Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kautionen»

Gelder, die in Verwahrung genommen und verwaltet werden und die nach Vereinbarung zurückerstattet werden können.

Beispiele sind Barkautionen, verwahrte Gelder, Baudepositen, Depots für Grundstückgewinnsteuern, Grabunterhaltsdepositen oder Schlüsseldepots.

2.2.2.8 Sachgruppe 2009 «Übrige laufende Verbindlichkeiten»

Übrige laufende Verbindlichkeiten, die nicht den Sachgruppen 2000 bis 2006 zugeordnet werden können. Dazu gehören beispielsweise Nachlässe von Verstorbenen ohne Erben (wenn sie noch nicht abgerechnet sind), pendente Durchgangspositionen (nicht an Empfängerinnen bzw. Empfänger zuordenbare Einzahlungen), Lohn- und Rentenverwaltungen, Quartierpläne sowie Einnahmenanteile privater Dritter an kommunalen Erträgen.

Abgrenzung

Einnahmenanteile von öffentlichen Gemeinwesen an kommunalen Erträgen werden in der Sachgruppe 2004 bilanziert.

2.2.3 Bilanzierung und Bewertung

Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. In der Regel erfolgt die Bilanzierung mit dem Erhalt der (unbestrittenen) Rechnung.

Bestrittene Rechnungen sind, sofern sie nicht offensichtlich unberechtigt sind, zu bilanzieren. Die Ausbuchung erfolgt erst, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erloschen sind.

Die laufenden Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind umzurechnen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.2.4 Buchführung

Die laufenden Verbindlichkeiten sind, wenn möglich laufend, spätestens jedoch am Ende des Rechnungsjahres zu verbuchen.

Die Bestände der Verbindlichkeiten müssen am Ende der Rechnungsperiode einzeln nachgewiesen werden können.

2.3 Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppen 201 und 206)

2.3.1 Sachgruppen

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

- 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
- 2011 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Zweckverbänden
- 2012 Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten
- 2013 Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten
- 2014 Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten
- 2015 Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten
- 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente
- 2019 Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

- 2060 Hypotheken
- 2062 Kassascheine
- 2063 Anleihen
- 2064 Darlehen, Schuldscheine
- 2067 Leasingverträge
- 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente
- 2069 Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten

2.3.2 Inhalt

Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten des Gemeinwesens entstehen. Sie sind in der Regel verzinslich.

Ausgehend vom Kriterium der Fristigkeit werden die Finanzverbindlichkeiten in kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppe 201) und langfristige Finanzverbindlichkeiten (Sachgruppe 206) unterteilt. Als kurzfristig gelten diejenigen Positionen, die innerhalb der nächsten 12 Monate zu einem Mittelabfluss führen.

2.3.2.1 Sachgruppe 2010 «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären»

Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und anderen Geldinstituten wie Postfinance, die zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe benötigt werden (z.B. Bank- und Postfinance-Kontokorrente, Baukreditkonten).

2.3.2.2 Sachgruppe 2011 «Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Zweckverbänden»

Kurzfristige Geldausleihungen von öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen.

2.3.2.3 Sachgruppe 2012 «Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten»

Kurzfristige Geldausleihungen von zu konsolidierenden Einheiten (diese Sachgruppe ist für Gemeinden nicht relevant, da keine Konsolidierungspflicht besteht).

2.3.2.4 Sachgruppe 2013 «Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten»

Kurzfristige Geldausleihungen bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden (z.B. kurzfristige Darlehen einer Gemeindeanstalt).

2.3.2.5 Sachgruppe 2014 «Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten»

Anteile von langfristigen Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden.

2.3.2.6 Sachgruppe 2015 «Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten»

Amortisationsanteile aus dem Finanzierungsleasing, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beglichen werden.

Verbindlichkeiten aus dem operativen Leasing werden nicht bilanziert.

Kapitel 19 «Leasing und Contracting»

2.3.2.7 Sachgruppe 2016 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente»

Zur Bilanzierung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, siehe ► Kapitel 3.8 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)».

2.3.2.8 Sachgruppe 2019 «Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten»

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht den Sachgruppen 2010 bis 2016 zugeordnet werden können.

2.3.2.9 Sachgruppe 2060 «Hypothesen»

Hypothesen sind durch Grundpfand sichergestellte langfristige Schulden, die zur Finanzierung von Grundeigentum verwendet werden.

2.3.2.10 Sachgruppe 2062 «Kassascheine»

Kassascheine dienen in der Regel zur Finanzierung der Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

2.3.2.11 Sachgruppe 2063 «Anleihen»

Anleihen dienen in der Regel zur Finanzierung der Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

2.3.2.12 Sachgruppe 2064 «Darlehen, Schuldscheine»

Schuldscheine und Darlehen dienen in der Regel zur Finanzierung der Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens.

Als Schuldscheine gelten Darlehen, die mit einem verbrieften, in der Regel nicht handelbaren Recht versehen sind.

Ein Darlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgeberin bzw. ein Darlehensgeber einer Darlehensnehmerin bzw. einem Darlehensnehmer einen Geldbetrag vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrags.

2.3.2.13 Sachgruppe 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente»

Zur Bilanzierung und Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, siehe ► Kapitel 3.8 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)».

2.3.2.14 Sachgruppe 2067 «Leasingverträge»

Leasingverpflichtungen aus dem Finanzierungsleasing mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

Verbindlichkeiten aus dem operativen Leasing werden nicht bilanziert.

Kapitel 19 «Leasing und Contracting»

2.3.2.15 Sachgruppe 2069 «Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten»

Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten, die nicht den Sachgruppen 2060 bis 2067 zugeordnet werden können.

2.3.3 Bilanzierung und Bewertung

Finanzverbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit über einem Jahr werden unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten bilanziert (Sachgruppe 206). Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, oder die jeweilige Rate von überjährigen Finanzverbindlichkeiten werden als kurzfristige Anteile in der Sachgruppe 201 ausgewiesen.

Die Ausbuchung einer Finanzverbindlichkeit erfolgt erst, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erloschen sind (Rückzahlung, Erlass, Verjährung etc.).

Die Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind umzurechnen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.3.4 Buchführung

Zugänge von Finanzverbindlichkeiten sowie Tilgungsraten und Rückzahlungen werden direkt in der Bilanz in der entsprechenden Sachgruppe erfasst.

Die Transaktionskosten wie Gebühren und Kommissionen an Vermittlungs- und Beratungsunternehmen, Maklerinnen und Makler, Händlerinnen und Händler sowie Abgaben, Steuern und Gebühren wie

10 Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals

auch Agios und Disagios im Zusammenhang mit Finanzverbindlichkeiten werden im Zeitpunkt des Zugangs in der Erfolgsrechnung erfasst (Funktion 9690 «Finanzvermögen, Übriges», Sachgruppe 3420 «Kapitalbeschaffung und -verwaltung»).

Langfristige Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden oder die zur Zahlung fällig werdenden Tilgungsraten sind in die Sachgruppe 2014 umzubuchen.

Von langfristigen Leasingverbindlichkeiten sind die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig werdenden Raten in die Sachgruppe 2015 umzubuchen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an Finanzverbindlichkeiten muss durch Saldonachweise, Zinsbelege oder vergleichbare Dokumente vollständig nachgewiesen werden können (z.B. Darlehensverträge oder andere Verträge).

2.3.5 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Finanzverbindlichkeiten (u.a. Art der Verbindlichkeit, Gläubigerin bzw. Gläubiger, Betrag, Laufzeit, Zinssatz, Zinstermin) sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

Zu den Leasingverträgen (Finanzierungsleasing und langfristiges operatives Leasing) sind im Anhang zur Jahresrechnung folgende Angaben offen zu legen:

- Firma (Name) und Sitz des Leasinggebenden
- Leasingobjekt (Beschreibung der geleasteten Anlage mit allfälligen Angaben zu wesentlichen Vertragsbedingungen)
- Anschaffungswert
- Dauer des Leasingvertrags (Fälligkeiten)
- Gesamtbetrag der zukünftigen Leasingraten

2.4 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA) (Sachgruppe 204)

2.4.1 Sachgruppen

Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)

2040	Passive RA Personalaufwand
2041	Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
2043	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
2044	Passive RA Finanzaufwand/Finanzertrag
2045	Passive RA übriger betrieblicher Ertrag
2046	Passive RA Investitionsrechnung

2.4.2 Inhalt

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen (periodengerechte Buchführung). Bei periodenübergreifenden Geschäftsfällen, d.h., wenn der Mittelzufluss oder -abfluss oder der Nutzenabgang oder -zugang nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen, sind beim Rechnungsabschluss unabhängig vom Betrag Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung des Aufwands oder des Ertrags sowie der Ausgabe oder der Einnahme ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend sind der Zeitpunkt der Zahlung oder kreditrechtliche Vorgänge. Der Nutzen kann finanzieller Natur sein oder in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Merkmale und Unterschiede der passiven Rechnungsabgrenzung zu anderen Bilanz- und Anhangspositionen.

Bezeichnung	Zeitlicher Ursprung der Forderung	Höhe des Betrags	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintrittszeitpunkt
Laufende Verbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag	bestimmt	sicher	definiert
Passive Rechnungsabgrenzungen	Geldeingang vor, Leistung nach dem Bilanzstichtag Geldausgang nach, Leistungsbezug vor dem Bilanzstichtag	bestimmt, ansonsten zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, ansonsten zuverlässig ermittelbar
Rückstellungen	vor dem Bilanzstichtag	ungewiss, aber zuverlässig schätzbar	wahrscheinlich (über 50 %)	zuverlässig ermittelbar
Eventualverbindlichkeiten	vor dem Bilanzstichtag, jedoch von zukünftigen Ereignissen abhängig	unbestimmt, unter Umständen quantifizierbar	wahrscheinlich (unter 50 %)	offen
Finanzielle Zusicherung (Commitment)	nach dem Bilanzstichtag, jedoch von vergangenen Ereignissen abhängig	zuverlässig ermittelbar	sicher	definiert, in Zukunft liegend

Kapitel 11 «Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen»

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

2.5 Rückstellungen (Sachgruppen 205 und 208)

2.5.1 Sachgruppen

Kurzfristige Rückstellungen

- 2050 Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
- 2051 Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
- 2052 Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
- 2053 Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
- 2054 Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
- 2055 Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
- 2056 Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
- 2057 Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
- 2058 Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
- 2059 Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

Langfristige Rückstellungen

- 2081 Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals
- 2082 Langfristige Rückstellungen für Prozesse
- 2083 Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
- 2084 Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
- 2085 Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
- 2086 Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
- 2087 Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
- 2088 Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
- 2089 Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

2.5.2 Inhalt

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 %), vereinbarte (rechtliche) oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar und deren Betrag wesentlich ist.

Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden und werden aufgrund von vergangenen Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen.

Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Art sein. Eine Rückstellung ist kurzfristig, wenn der Mittelabfluss innerhalb der folgenden Rechnungsperiode zu erwarten ist. Alle anderen Rückstellungen sind langfristig.

Eine Rückstellung wird gebildet, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag
- Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich
- Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden
- Der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen entspricht der Aktivierungsgrenze.

Kapitel 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»

2.6 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (Sachgruppe 2091)

2.6.1 Inhalt

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Es dürfen nur Fonds geschaffen und geführt werden, die das übergeordnete Recht vorsieht.

Diese Fonds sind abschliessend:

- Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten (Sachkonto 2091.00)
- Fonds des überkommunalen Strassenbaus (nur Städte Zürich und Winterthur; Sachkonto 2091.07)
- Fonds des überkommunalen Strassenunterhalts (nur Städte Zürich und Winterthur; Sachkonto 2091.08)

Kapitel 15 «Fonds»

Weist ein Fonds einen Soll-Saldo auf, ist er in die Sachgruppe 1091 «Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital» auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern. Forderungen an Fonds des Fremdkapitals sind ausschliesslich für Fonds des überkommunalen Strassenbaus und Strassenunterhalts zulässig und nur, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. Die Ausgaben müssen also innert kurzer Frist durch künftige Mehreinnahmen gedeckt werden können.

2.7 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital (Sachgruppe 2092)

2.7.1 Inhalt

Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital gelten als zweckgebundene Zuwendungen.

Zweckgebundene Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt.

Bei der Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter übernimmt die Gemeinde eine rein treuhänderische Aufgabe. Sie verwaltet die Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck wieder übergeben werden (z.B. Verwaltung des Gewinns aus einem Dorffest bis zum nächsten Dorffest).

Zweckgebundene Zuwendungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften (Legate) dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher Zwecke. Sie werden durch private Vermögenszuwendungen geäufnet und dürfen von der Gemeinde ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden.

Kapitel 16 «Sonderrechnungen»

Abgrenzung

Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügen über eigene Organe und haben eine eigene Rechnung zu führen. Sie sind nicht Teil der Rechnung der Gemeinde.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht. Zudem kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichtet werden, wenn die Zuwendungen geringfügig sind. In diesem Fall werden die Mittel ebenfalls in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Anteile an erbenlosen Vermögen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen Dritter, sondern gesetzliche Einnahmen der Gemeinden und müssen in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Grabunterhaltsdepositen bzw. Zahlungen aufgrund von Grabunterhaltsverträgen sind keine zweckgebundenen Zuwendungen, sondern Entgelt für eine Leistung der Gemeinde. Werden sie als Pauschale entrichtet, sind sie in der Erfolgsrechnung zu vereinnahmen. Haben sie Vorschusscharakter und ist darüber abzurechnen, werden sie in der Sachgruppe 2006 «Depotgelder und Kautionen» verbucht.

3 Eigenkapital

3.1 Allgemein

3.1.1 Sachgruppen

Eigenkapital

290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293	Vorfinanzierungen
294	Finanzpolitische Reserve
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

3.1.2 Bilanzierung und Bewertung

Die Positionen im Eigenkapital werden nominal geführt. Sie unterliegen keiner Bewertung.

3.1.3 Offenlegung

Die Positionen des Eigenkapitals sind im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

3.2 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900)

Spezialfinanzierungskonten der Sachgruppe 2900 sind Ausgleichskonten, auf denen die Betriebsgewinne und Betriebsverluste der Eigenwirtschaftsbetriebe vorgetragen werden. Sie dienen ausschliesslich dem Ausgleich der Betriebsrechnung.

Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

3.3 Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910)

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Es dürfen nur Fonds geschaffen und geführt werden, die das übergeordnete Recht vorsieht.

Diese Fonds sind abschliessend:

- Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten (Sachkonto 2910.00)
- Forstreservefonds (Sachkonto 2910.01)
- Kommunaler Mehrwertausgleichsfonds (Sachkonto 2910.02)
- Wohnraumfonds (Sachkonto 2910.03)
- Liegenschaftenfonds (Sachkonto 2910.10 bis 2910.99)

Kapitel 15 «Fonds»

3.4 Rücklagen der Globalbudgetbereiche (Sachgruppe 2920)

Rücklagen sind Reserven von Verwaltungsbereichen mit Globalbudget. Im Unterschied zu Rückstellungen stehen den Rücklagen keine Verpflichtungen oder Ansprüche Dritter gegenüber. Sie können aufgelöst werden, wenn ein Verwaltungsbereich aufgehoben oder auf die Führung mit Globalbudget verzichtet wird.

Kapitel 03 «Budget»

Kapitel 02 «Jahresrechnung»

3.5 Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930)

Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben dienen dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und grössere Steuerfussschwankungen zu vermeiden.

Kapitel 14 «Vorfinanzierungen»

3.6 Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940)

Die Reserve ist ein finanzpolitisches Instrument. Durch Einlagen kann ein angestrebtes Eigenkapitalziel verfolgt und damit das Nettovermögen erhöht bzw. die Nettoverschuldung vermindert werden.

Die Reserve kann zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung verwendet werden. Sie ist zwingend zu verwenden, wenn der vorhandene Bilanzüberschuss zur Deckung eines Aufwandüberschusses nicht ausreicht.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

3.7 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (Sachgruppe 2961)

3.7.1 Inhalt

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) werden zwecks spekulativer Anlagetätigkeit eingesetzt oder als Instrument, um Zins- und Währungspositionen gegen Risiken aus Wechselkurs- bzw. Marktzinsschwankungen abzusichern. Es handelt sich um Termingeschäfte, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweils zugrundeliegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird.

Es lassen sich drei Arten von derivativen Finanzinstrumenten unterscheiden:

- Swaps ermöglichen den Austausch von Zahlungsverpflichtungen zwischen zwei Parteien gemäss einem vorher festgelegten Ablaufplan
- Futures führen zur Lieferung eines standardisierten Finanzinstrumentes zu einem bestimmten Preis und zu einem festen Termin
- Optionen beinhalten das Recht, aber nicht die Verpflichtung, zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder anderer Werte gemäss vorheriger Vereinbarung

Grundsätzlich sollten Gemeinden – wenn überhaupt – derivative Finanzinstrumente ausschliesslich als Absicherungsinstrument abschliessen.

3.7.2 Bilanzierung, Bewertung und Buchführung

Die Ausführungen zur Bilanzierung, Bewertung und der Buchführung beziehen sich auf derivative Finanzinstrumente, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken abgeschlossen und gehalten werden.

Derivative Finanzinstrumente werden zu Marktwerten (Verkehrswert) bilanziert und bewertet. Die Marktwerte bzw. die Wiederbeschaffungswerte zum Bilanzstichtag werden immer durch die ausgebende Bank festgelegt.

Wertschwankungen von derivativen Finanzinstrumenten, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken gehalten werden, können direkt in der Bilanz und damit erfolgsneutral verbucht werden. Damit wird eine übermässige Volatilität der Erfolgsrechnung vermieden.

Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertung sind in der Bilanz in der Sachgruppe 1026 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 1076 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» und negative Wiederbeschaffungswerte in der Sachgruppe 2016 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» auszuweisen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1076.xx	2961.xx	Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertungen von langfristigen derivativen Finanzinstrumenten
2961.xx	2066.xx	Negative Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertungen von langfristigen derivativen Finanzinstrumenten

Zinssatzswaps

Zinssatzswaps zu Absicherungszwecken werden abgeschlossen, um beispielsweise eine variable Verzinsung des aufgenommenen Darlehens (Grundgeschäft) in eine fixe Verzinsung umzuwandeln.

Damit der Zinssatzswap als Absicherungsinstrument behandelt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Darlehen und Swap sind über die identische Höhe abgeschlossen worden
- Die Laufzeit beider Verträge stimmt überein
- Die Zinstermine sind identisch

10 Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals

- Die ausgetauschte Zinsbasis ist identisch

Der Marktwert des Zinssatzswaps ergibt sich durch die Diskontierung der Ein- und Auszahlungen auf den Bewertungsstichtag. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zinssatzswaps beträgt der Marktwert null. Die Marktwerte bzw. Wiederbeschaffungswerte zum Stichtag werden immer durch die ausgebende Bank festgelegt.

Sind die Voraussetzungen zur Einstufung als Absicherungsinstrument erfüllt, darf der Zinssatzwap über seine Laufzeit erfolgsneutral gebucht werden.

Der Zinssatzwap ist zu bilanzieren. Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktwertbewertung sind in der Bilanz in der Sachgruppe 1026 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 1076 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» und negative Wiederbeschaffungswerte in der Sachgruppe 2016 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» bzw. 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» auszuweisen.

Praxisbeispiel

Die Gemeinde nimmt zum 01.01.2020 ein Darlehen in der Höhe von 100 mit einer Laufzeit von drei Jahren auf. Das Darlehen muss am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden. Der Zinssatz ist variabel und entspricht dem LIBOR-Satz (Grundgeschäft). Der Zinssatzwap ist über die gleiche Laufzeit und den gleichen Grundbetrag abgeschlossen. Dabei wird der LIBOR-Zins in eine fixe Verzinsung von 3 % umgetauscht. Der Zinsaufwand des Grundgeschäfts wird zum fixen Zins ausgewiesen. Der Marktwert des Zinssatzswaps wird durch die Bank festgelegt.

	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
LIBOR-Satz	3 %	2 %	4.5 %	4 %
Marktwert Zinssatzwap	0	-2	1	0
Darlehenssaldo in der Bilanz	100	100	100	-
Zinsaufwand des Grundgeschäfts in der ER	-	3	3	3

Buchung per 01.01.2020

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	2064.00	100	Vertragsabschluss des langfristigen Darlehens, Anschaffungswert

Buchungen per 31.12.2020

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3401.00	1002.00	3	Zinszahlung, fixer Zins
2961.00	2066.00	2	Negativer Wiederbeschaffungswert aus Marktwertbewertung, Marktwert Zinssatzwap

Buchungen per 31.12.2021

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3401.00	1002.00	3	Zinszahlung, fixer Zins
2066.00	2961.00	2	Ausbuchung negativer Wiederbeschaffungswert Vorjahr, Marktwert Zinssatzwap Vorjahr
1076.00	2961.00	1	Positiver Wiederbeschaffungswert aus Marktwertbewertung, Marktwert Zinssatzwap

10 Bilanzierung und Bewertung des Fremd- und Eigenkapitals

2064.00	2014.40	100	Umbuchung des Darlehens auf kurzfristiger Anteil von langfristigen Verbindlichkeiten
1026.00	1076.00	1	Umbuchung der langfristigen derivativen Finanzinstrumenten auf kurzfristige derivative Finanzinstrumente

Buchungen per 31.12.2022

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3401.00	1002.00	3	Zinszahlung, fixer Zins
2961.00	1026.00	1	Ausbuchung positiver Wiederbeschaffungswert Vorjahr, Marktwert Zinssatzswap Vorjahr
2014.40	1002.00	100	Rückzahlung des Darlehens, Anschaffungswert

3.7.3 Offenlegung

Die Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten ist im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zu den derivativen Finanzinstrumenten zudem folgende Angaben zur Absicherungsstrategie offengelegt werden:

- Eine Beschreibung jeder Art der Sicherungsbeziehung
- Eine Beschreibung des als Sicherungsinstrument eingesetzten Finanzinstruments und dessen Verkehrswert
- Die Art des abgesicherten Risikos
- Der im Eigenkapital in Sachgruppe 2961 «Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten» verbuchte Betrag der Wertänderungen des Sicherungsinstruments
- Die Buchungsperiode, in der die Geldflüsse erwartet und in welcher sie die Erfolgsrechnung beeinflussen werden

3.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (Sachgruppe 299)

3.8.1 Sachgruppen

Eigenkapital

2990 Jahresergebnis

2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

3.8.2 Inhalt

Die Sachgruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» stellt den Saldo der Bilanz dar. Er setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres (Jahresergebnis) und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen.

Ein Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital) entsteht, wenn das zweckfreie Eigenkapital nicht zur Deckung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung ausreicht. Er ist möglichst rasch, längstens innert fünf Jahren, durch Ertragsüberschüsse abzutragen.

Kapitel 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»

3.8.3 Buchführung

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wird mit dem Abschlusskonto der Sachgruppe 9000 «Ertragsüberschuss» bzw. der Sachgruppe 9001 «Aufwandüberschuss» in die Sachgruppe 2990 «Jahresergebnis» der Bilanz übertragen.

Jeweils im Folgejahr wird das Jahresergebnis mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz von der Sachgruppe 2990 in die Sachgruppe 2999 umgebucht.